



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0152621

## ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 6 einschließlich der Änderung 01 Ergänzung 2

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger

Mitteilung über die - Genehmigung



- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxx  
- xxxxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxx  
- xxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxx  
- xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxx  
xxxxxxxxxxxx

für einen Typ eines Fahrtrichtungsanzeigers gemäß der Regelung Nr. 6

Communication concerning: - approval

- xxxxxxx xx xxxxxxxx  
- xxxxxxxxxxx xx xxxxxxxx  
- xxxxxxxx xxxxxxxx  
- xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx  
xxxxxxxxxxxx

of a type of direction indicator pursuant to Regulation No. 6

Genehmigung Nr.:  
Approval No.:  
0152621

Erweiterung Nr.:  
Extension No.:

1. Einrichtung der Kategorie 5, die /nicht / in einer Baugruppe von 2 Leuchten verwendet werden kann.  
Device of category 5, which xxx/may not be used in a combination of two lamps.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0152621

2

2. Kategorie und Anzahl der Glühlampen:  
Category and number of filament lamps:  
P21W 1x
3. Bei Fahrtrichtungsanzeigern der Kategorie 2b, Angaben über das System zur Verringerung der Lichtstärke bei Nacht (Angabe der hauptsächlichsten Merkmale):  
entfällt  
For category 2b indicators, indicate the system used to obtain the night-time intensity (give the main characteristics)  
not applicable
4. Fabrik- oder Handelsmarke:  
Trade name or mark:  

5. Name und Anschrift des Herstellers:  
Manufacturer's name and address:  
Hella KG Hueck & Co.  
D-4780 Lippstadt
6. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:  
If applicable name and address of his representative:  
entfällt  
not applicable
7. Eingereicht zur Genehmigung am:  
Submitted for approval on:  
26.02.1991
8. Technischer Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt:  
Technical service responsible for conducting approval tests:  
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,  
D-7500 Karlsruhe
9. Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes:  
Date of test report issued by that service:  
19.03.1991
10. Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes:  
Number of test report issued by that service:  
BL 008
11. Die Genehmigung wird erteilt / xxxxxxxxxxxxxxx / xxxxxxxxxxx  
/ xxxxxxx  
Approval granted / xxxxxxx / xxxxxxx / xxxxxxx

124/19-4/88



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0152621

3

12. Nur zum Ersatz bei im Verkehr befindlichen Fahrzeugen  
xx/nein  
For replacement on vehicles in use only xxx/no

Dieser Typ eines Fahrtrichtungsanzeiger ist mit Leuchten  
der Kategorien/Typen zusammengebaut/ineinandergebaut  
entfällt

This type of direction indicator is grouped/reciprocally  
incorporated with lamps of the categories/types  
not applicable

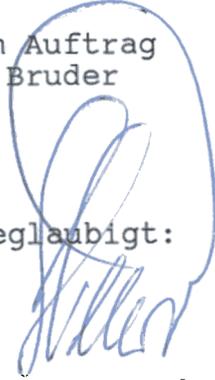
14. Gründe für die Erweiterung (sofern zutreffend):  
entfällt  
Reason(s) of extension (if applicable):  
not applicable

15. Ort: D-2390 Flensburg  
Place

Datum: 25. April 1991  
Date

17. Unterschrift: Im Auftrag  
Signature Bruder

Beglaubigt:

  
(Stiller  
Regierungsobersekretär



18. Die Zeichnungen vom 25.02.1991\* und 26.02.1991\* zeigen die  
Merkmale und die geometrischen Bedingungen für den Anbau  
der Einrichtung am Fahrzeug sowie die Bezugsachse und den  
Bezugspunkt der Einrichtung.

Die mit \* gekennzeichneten Anlagen sind der Mitteilung  
nicht beigelegt, sie können von der Genehmigungsbehörde  
angefordert werden.

The drawings from 25.02.1991\* and 26.02.1991\* show the  
characteristics; in what position geometrically, the devi-  
ce is to be mounted on the vehicle; and the axis of refe-  
rence and centre of reference of the device.

Enclosures marked by \* are not annexed to this communica-  
tion. The enclosures can be claimed at the administration  
service.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0152621

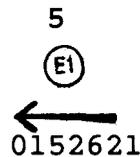
4

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 6 einschließlich der Änderung 01 Ergänzung 2 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" angegeben sind.

Das beigefügte Meßprotokoll und die Skizzen sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Fahrtrichtungsanzeiger, Typ 2BM 006 692, wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:



für Geräte für linksseitigen Anbau

Auf den Geräten, die für den rechtsseitigen Anbau 180° um die Bezugsachse gedreht werden, darf das Genehmigungszeichen auf dem Kopf stehend angebracht sein.

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung und Größe den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke,  
dem Genehmigungszeichen,  
der Lampenkategorie

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Die Gerät dürfen auch mit ausländischen Genehmigungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen sowie mit dem Prüfzeichen  K 6-52621 versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Genehmigungszeichens nicht beeinträchtigt werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0152621

5

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.

Die Geräte für links- und rechtsseitigen Anbau, dürfen nur zur Verwendung als zusätzliche seitliche Fahrtrichtungsanzeiger

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit unterschiedlichen Schrauben zur Befestigung des Fahrtrichtungsanzeigers am Fahrzeug oder ohne solche,



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0152621

6

- mit unterschiedlichen Mitteln zur Verbindung einzelner Teile des Fahrtrichtungsanzeigers miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,  
unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußkappe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,  
unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung.

Die Geräte, Typ 2BM 006 692, Genehmigungsnummer 0152621, sind baugleich mit den Geräten, Typ 2BM 006 692, Genehmigungsnummer K 6-52621.

Das Kraftfahrt-Bundesamt behält sich daher den Widerruf dieser Genehmigung ausdrücklich vor, falls die andere für diesen Typ erteilte Bauartgenehmigung widerrufen werden sollte.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Genehmigung ist hiervon abhängig. Sie bleibt jedoch erhalten, wenn in der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das Fahrzeug ein Austauschvermerk aufgenommen ist, der den An- bzw. Einbau der Geräte ohne weiterreichende Begutachtung ermöglicht. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunterlagen erstrecken.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0152621

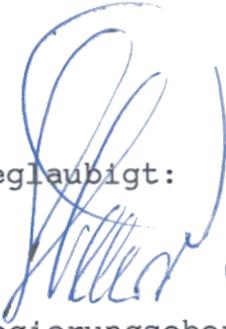
7

Die Bezieher der Geräte sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem An- bzw. Einbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern.

Im Auftrag  
Bruder

Beglaubigt:

  
(Stiller  
Regierungsobersekretär



Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des  
Lichttechnischen Instituts der  
Universität Karlsruhe  
vom 19.03.1991
- 1 Skizze vom 25.02.1991
- 1 Anlage A vom 26.02.1991

Lichttechnisches Institut  
der Universität Karlsruhe  
Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten Nr. BL 008  
vom 19. März 1991  
Meßprotokoll  
~~XXXXXXXXXX~~

Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge, Typ 2BM 006 692

der Gruppe 5

1 Lichtstärkepegel

~~XXXXXXXXXX~~

der Firma

Hella KG Hueck & Co.

4780 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: **gelb** in Ordnung

Bestückung: Glühlampe ECE: Kategorie P 21 W

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr 6 vom 22. Mai 1967 einschließlich der Änderung 01

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse für die Verwendung bei Tag und Nacht

$J_0 \text{ min} = 0,6 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	V \ H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$							Mindestwerte %
		-20°	-10°	- 5°	0°	5°	10°	20°	
I	10°			R		R 6666			
	5°	R	R		R		R 9666	R 7000	
	0°	R	R	R	R	R 10333	R 9666		
	-5°	R	R		R		R 8333	R 8666	
	-10°			R		R 4666			
II	10°			R		R 5500			
	5°	R	R		R		R 8833	R 8833	
	0°	R	R	R	R	R 10666	R 9833		
	-5°	R	R		R		R 9333	R 10166	
	-10°			R		R 5166			

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 6 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit  
*[Handwritten Signature]*

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

Dr. Pollack



Typbezeichnung: 2BM 006 692

Gehört zur G. Nr.: 0152621

Anbauanweisung Nr.:

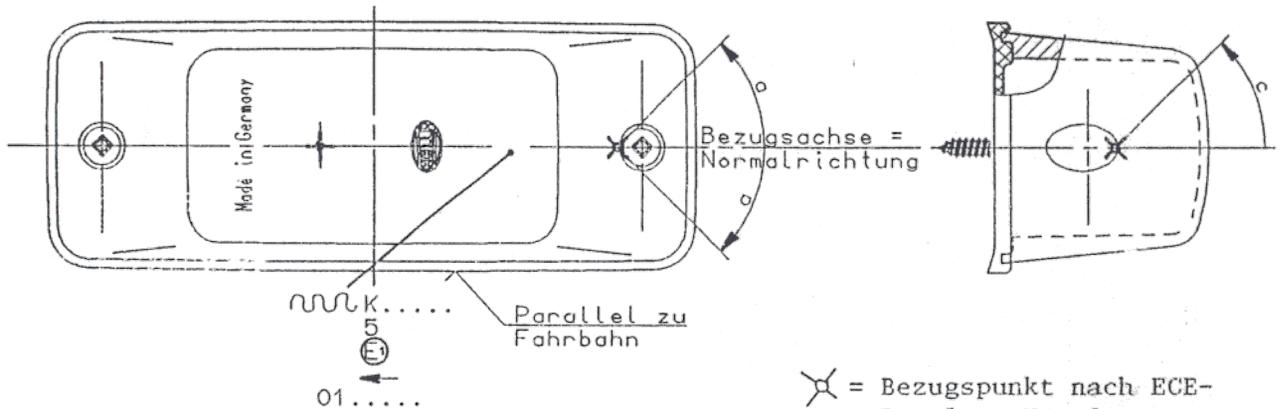
Seitlicher zusätzlicher Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge

Farbe des ausstrahlenden Lichtes: gelb

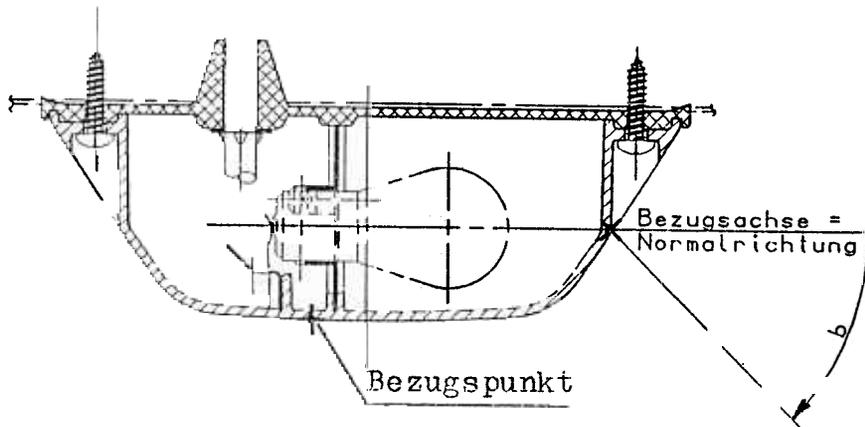
Glühlampentyp: Kategorie P21W

Ansicht von der Seite

Ansicht von vorn



Ansicht von oben



- = Bezugspunkt nach ECE-Regelung Nr. 6
- = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48. (Markierung siehe auf der Abschlusscheibe. Maße siehe Anlage A).

Anbau an der linken Fahrzeugseite dargestellt. Der Anbau an der rechten Fahrzeugseite erfolgt 180° um die Bezugsachse gedreht.

Zulässige Abweichung der Normalrichtung von der Bezugsachse in Richtung a bis 2° und in Richtung b bis 10°. Zulässige Drehung der Leuchte um die Bezugsachse in Richtung c bis 10°.

19. März 1991

Anlage zum Gutachten vom:

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

*H. P. P. P. P.*

25.02.1991

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z. B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Bei nachträglichem An- bzw. Einbau der Geräte ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO). Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunterlagen erstrecken. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Von der Begutachtung des Ein- bzw. Anbaus sind solche Geräte ausgenommen, die aufgrund eines Austauschvermerks in der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bereits für zulässig erklärt worden sind.



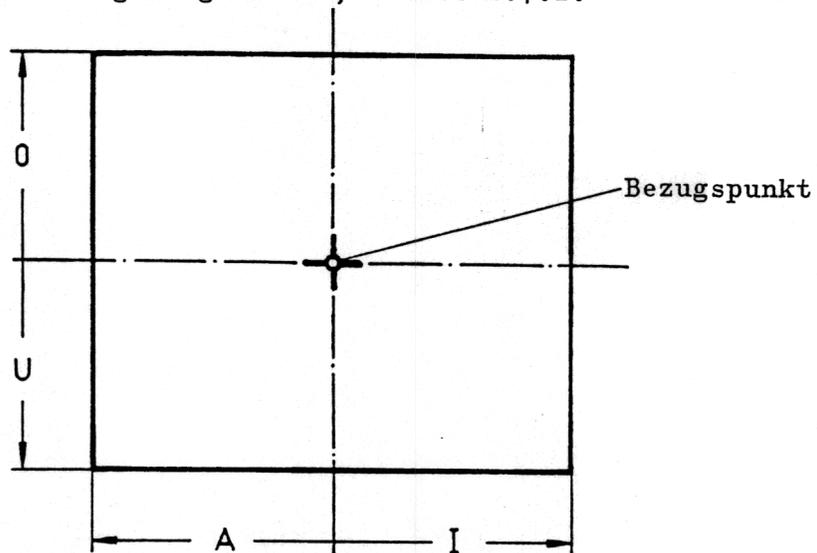
Gehört zu Gerät Typ: 2BM 006 692

Anlage A

Gehört zur G. Nr.: 0152621

Anbauanweisung Nr.:

Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften "Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen" nach 76/756/EWG, Anhang I, Absatz 1.6.2. bzw. ECE-Regelung Nr. 48, Absatz 2.7.2.



Gerätebezeichnung	obere Grenze (0) mm	untere Grenze (U) mm	äußere Grenze (A) mm	innere Grenze (I) mm
zusätzlicher seitlicher Fahr- richtungsanzeiger	18	18	- 8	30

Anlage zum Gutachten vom: 19. März 1991

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

*H. J. J. J.*

26.02.1991

Hella KG · Hueck &amp; Co. · 4780 Lippstadt



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0152621, Erweiterung I

## ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 6 einschließlich der Änderung 01 Ergänzung 3

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger



Mitteilung über die

- xxxxxxxxxxxx
- Erweiterung der Genehmigung
- xxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx

für einen Typ eines Fahrtrichtungsanzeigers nach der Regelung Nr. 6

Communication concerning

- xxxxxxxx
- extension of approval
- xxxxxxxx xx xxxxxxxx
- xxxxxxxxxxxx xx xxxxxxxx
- xxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx

of a type of direction indicator pursuant to Regulation No. 6

Nr. der Genehmigung:  
Approval No.:  
0152621

Nr. der Erweiterung:  
Extension No.:  
I

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:  
Trade name or mark of the device:





# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 ● D - 2390 Flensburg

0152621, Erweiterung I

2

2. Typbezeichnung der Einrichtung:  
Manufacturer's name for the type of device:  
2BM 006 692
3. Name und Anschrift des Herstellers:  
Manufacturer's name and address:  
Hella KG Hueck & Co.  
D-4780 Lippstadt
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:  
If applicable, name and address of manufacturer's representative:  
entfällt  
not applicable
5. Eingereicht zur Genehmigung am:  
Submitted for approval on:  
24.09.1991
6. Technischer Dienst:  
Technical service responsible for conducting approval tests:  
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,  
D-7500 Karlsruhe
7. Datum des Gutachtens:  
Date of test report:  
10.10.1991
8. Nummer des Gutachtens:  
Number of test report:  
BL 008
9. Kurzbeschreibung:  
Concise description:  
  
Kategorie: 5  
Category:  
  
Anzahl und Kategorie der Glühlampen: 1 x P21W  
Number and category of filament lamp(s):
10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:  
Position of the approval mark:  
Auf der Abschlußscheibe  
On the lens
11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):  
Reason(s) for extension (if applicable):  
Änderungen an der Abschlußscheibe und der  
Gummigrundplatte.  
Modifications on the lens and the rubber base plate.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0152621, Erweiterung I

3 -

Die Genehmigung wird xxxxxxxx / erweitert / xxxxxxxx /  
xxxxxxxxxxxxxxxx  
Approval xxxxxxxx / extended / xxxxxxxx / xxxxxxxxxxxx

Ort: D-2390 Flensburg  
Place:

14. Datum: 29. Oktober 1991  
Date:

Unterschrift: Im Auftrag  
Signature: Mayer

Beglaubigt:

(Stiller

Regierungsobersekretär



Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beige-  
fügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind.  
Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.  
The list of documents desposited with the Administrative  
service which has granted approval is annexed to this  
communication and may be obtained on request.

1 Skizze (sketch)



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0152621, Erweiterung I

- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 6 einschließlich der Änderung 01 Ergänzung 3 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" angegeben sind.

Die beigelegte Skizze ist Bestandteil der Genehmigung.

Die Fahrtrichtungsanzeiger, Typ 2BM 006 692, dürfen entsprechend dem vorgelegten Muster auch

mit einer in die Abschlußkappe und Grundplatte eingearbeitete labyrinthförmige Wasserablauföffnung,

mit einem in die Grundplatte eingearbeiteten Verdrehenschutz zur Karosserie oder ohne solche

feilgeboten werden.

Außerdem darf die Grundplatte mit der Aufschrift "TOP" "Fahrtrichtung" und einem Pfeil versehen werden.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen.

An- bzw. Einbauunterlage ist mitzuliefern.

Im Auftrag  
Mayer

Beglaubigt

(Stiller

Regierungsobersekretär



Anlagen:

1 Skizze vom 24.09.1991



Typbezeichnung: 2BM 006 692

Gehört zur G. Nr.: 0152621  
Erweiterung: I

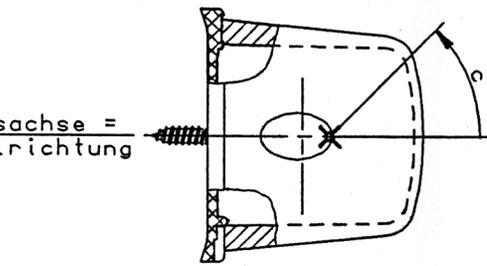
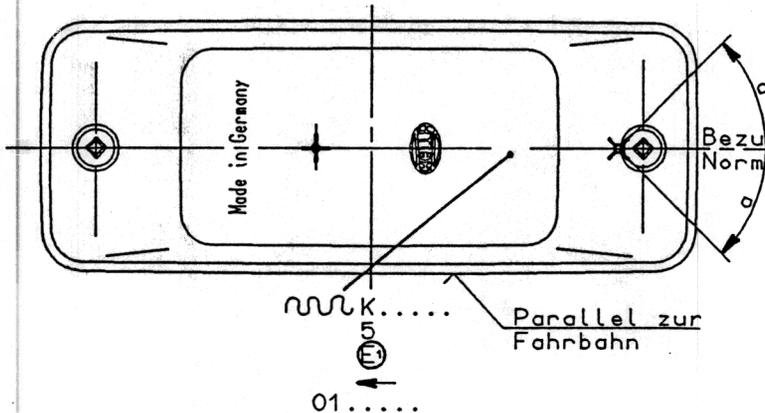
Anbauanweisung Nr.:

Seitlicher zusätzlicher Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.

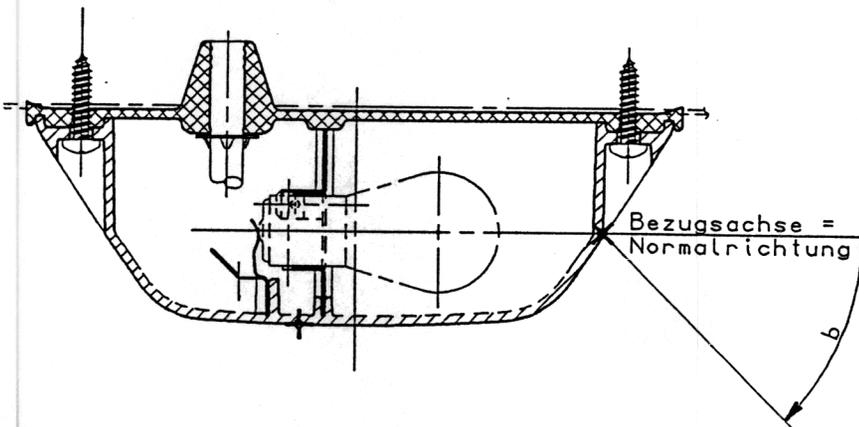
Farbe des ausstrahlenden Lichtes: gelb  
Glühlampentyp: Kategorie P21W

Ansicht von der Seite

Ansicht von vorn



Ansicht von oben



⊗ = Bezugspunkt nach ECE-Regelung Nr. 6

⊕ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48. (Markierung siehe auf der Abschlußscheibe. Maße siehe Anlage A).

Bezugsachse = Normalrichtung: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Anbau an der linken Fahrzeugseite dargestellt. Der Anbau an der rechten Fahrzeugseite erfolgt 180° um die Bezugsachse gedreht mit spiegelbildlich ausgeführter Gummunterlage.

Anlage zum Gutachten vom: 10. Okt. 1991

Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

*H. P. ...*

Zulässige Abweichung der Normalrichtung von der Bezugsachse in Richtung a bis 2° und in Richtung b bis 10°. Zulässige Drehung der Leuchte um die Bezugsachse in Richtung c bis 10°.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z. B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunterlagen erstrecken.

24.09.1991



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg  
0152621, Erweiterung/Extension II

---

## ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 6 einschließlich der Änderung 01 Ergänzung 5

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger



Mitteilung über die  
- Erweiterung der Genehmigung

für einen Typ eines Fahrtrichtungsanzeigers nach der Regelung Nr. 6

Communication concerning  
- extension of approval

of a type of direction indicator pursuant to Regulation No. 6

Nr. der Genehmigung:  
Approval No.:  
0152621

Nr. der Erweiterung:  
Extension No.:  
II

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:  
Trade name or mark of the device:





# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg  
0152621, Erweiterung/Extension II

- 2

2. Typbezeichnung der Einrichtung:  
Manufacturer's name for the type of device:  
2BM 006 692
3. Name und Anschrift des Herstellers:  
Manufacturer's name and address:  
Hella KG Hueck & Co.  
D-59552 Lippstadt
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:  
If applicable, name and address of manufacturer's representative:  
entfällt  
not applicable
5. Eingereicht zur Genehmigung am:  
Submitted for approval on:  
30.07.1993
6. Technischer Dienst:  
Technical service responsible for conducting approval tests:  
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,  
D-76128 Karlsruhe
7. Datum des Gutachtens:  
Date of test report:  
entfällt  
not applicable
8. Nummer des Gutachtens:  
Number of test report:  
entfällt  
not applicable
9. Kurzbeschreibung:  
Concise description:  
  
Kategorie: 5 und/and 6  
Category:  
  
Anzahl und Kategorie der Glühlampen: 1 x P21W  
Number and category of filament lamp(s):
10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:  
Position of the approval mark:  
Auf der Abschlusscheibe  
On the lens



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg  
0152621, Erweiterung/Extension II

- 3 -

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):  
Reason(s) for extension (if applicable):  
Anpassung an die Änderung 01 Ergänzung 5  
Adaptation to amendment 01 supplement 5  
Erweiterung auf Kategorie 6  
Extension of category 6
12. Die Genehmigung wird erweitert  
Approval extended
13. Ort: D-24932 Flensburg  
Place:
14. Datum: 6. September 1993  
Date:
15. Unterschrift: Im Auftrag  
Signature: Bartelsen



Beglaubigt:

*M. Bartelsen*  
Verwaltungsangestellte

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beige-  
fügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind.  
Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.  
The list of documents deposited with the Administrative  
service which has granted approval is annexed to this  
communication and may be obtained on request.  
  
1 Skizze (sketch)



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg  
0152621, Erweiterung/Extension II

4

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

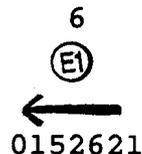
Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 6 einschließlich der Änderung 01 Ergänzung 5 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" angegeben sind.

Die beigelegte Skizze ist Bestandteil der Genehmigung.

Die Fahrtrichtungsanzeiger, Typ 2BM 006 692, dürfen auch zur Verwendung als zusätzliche seitliche Fahrtrichtungsanzeiger der Kategorie 6 für links- bzw. rechtsseitigen Einbau feilgeboten werden.

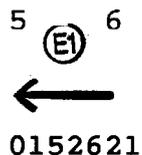
Die genehmigte Einrichtung erhält zusätzlich folgendes Genehmigungszeichen



für Geräte für linksseitigen Anbau

Auf Geräten, die für den rechtsseitigen Anbau 180° um die Bezugsachse gedreht werden, darf das Genehmigungszeichen auf dem Kopf stehend angebracht sein.

Für die Fahrtrichtungsanzeiger, Typ 2BM 006 692, wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:



für Geräte für linksseitigen Anbau

Auf den Geräten, die für den rechtsseitigen Anbau 180° um die Bezugsachse gedreht werden, darf das Genehmigungszeichen auf dem Kopf stehend angebracht sein.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg  
0152621, Erweiterung/Extension II

---

5

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung und Größe den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen.  
An- bzw. Einbauunterlage ist mitzuliefern.

Im Auftrag  
Bartelsen

Beglaubigt:

*M. Lüb*

Verwaltungsangestellte



Anlagen:

1 Skizze vom 29.07.1993



Typbezeichnung: 2BM 006 692

Gehört zur G. Nr.: 0 1 5 2 6 2 1  
Erweiterung: 1

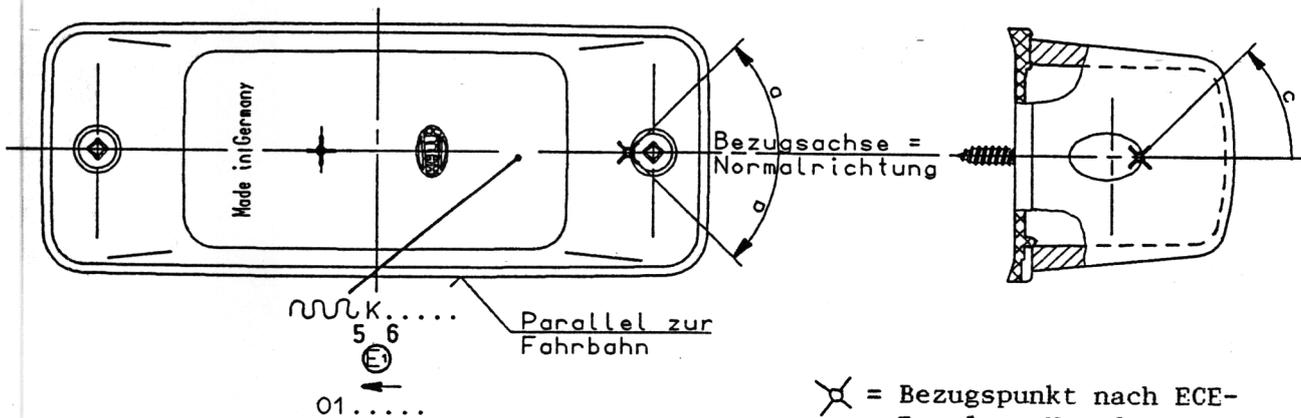
Anbauanweisung Nr.:

Seitlicher zusätzlicher Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.

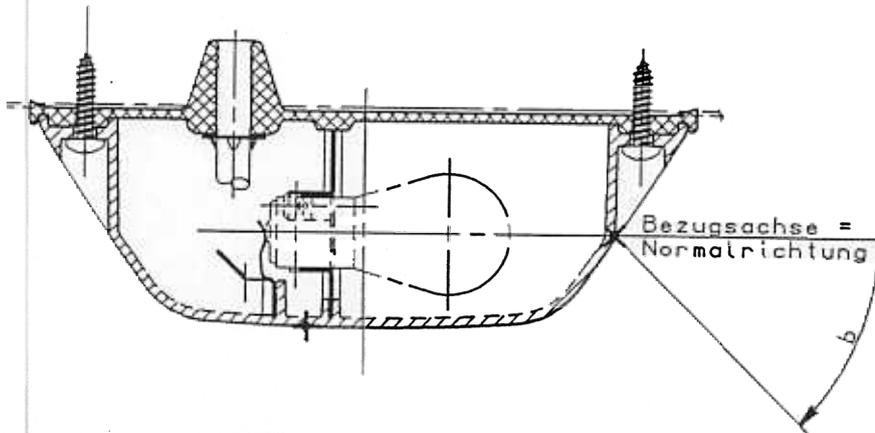
Farbe des ausstrahlenden Lichtes: gelb  
Glühlampentyp: Kategorie P21W

Ansicht von der Seite

Ansicht von vorn



Ansicht von oben



⊗ = Bezugspunkt nach ECE-Regelung Nr. 6

⊙ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48. (Markierung siehe auf der Abschlußscheibe. Maße siehe Anlage A).

Bezugsachse = Normalrichtung: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Anbau an der linken Fahrzeugseite dargestellt. Der Anbau an der rechten Fahrzeugseite erfolgt 180° um die Bezugsachse gedreht mit spiegelbildlich ausgeführter Gummunterlage.

Zulässige Abweichung der Normalrichtung von der Bezugsachse in Richtung a bis 2° und in Richtung b bis 10°. Zulässige Drehung der Leuchte um die Bezugsachse in Richtung c bis 10°.



29.07.1993

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z. B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Bei nachträglichem An- bzw. Einbau der Geräte ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO). Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunterlagen erstrecken. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Von der Begutachtung des Ein- bzw. Anbaus sind solche Geräte ausgenommen, die aufgrund eines Austauschvermerks in der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bereits für zulässig erklärt worden sind.

**Hella KG · Hueck & Co. · 4780 Lippstadt**



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. K 6-52621, Nachtrag/1

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.02.1986 (BGBl I S. 265, 273)

Nachtrag/1

zur ABG Nummer: K 6-52621

für die Fahrtrichtungsanzeiger (Kategorie 6)

Typ: 2BM 006 692

Inhaber der ABG und Hersteller: Hella KG Hueck & Co  
D-4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 K 6-52621

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. K 6-52621, Nachtrag/1

2

---

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

---

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. K 6-52621, Nachtrag/1

3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegendem Gutachten aufgeführten Mindestanforderungen der auf der 125. Tagung des FKT verabschiedeten Entwurf der Neufassung der Nr. 21 der Technischen Anforderungen erfüllen und müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den Nrn. 2 bis 5 der "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO vom 05.07.1973" unter Berücksichtigung der am 08.12.1983 in Kraft getretenen Fassung aufgeführt sind.

Die Fahrtrichtungsanzeiger (Kategorie 6), Typ 2BM 006 692, dürfen für links- und rechtsseitigen Anbau nur zur Verwendung als seitliche zusätzliche Fahrtrichtungsanzeiger

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Schrauben zur Befestigung des Fahrtrichtungsanzeigers am Fahrzeug oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Verbindung einzelner Teile des Fahrtrichtungsanzeigers miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußkappe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. K 6-52621, Nachtrag/1

4

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Genehmigungszeichen und mit fremden Firmenzeichen sowie mit dem Genehmigungszeichen 5  0152621 versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens  K 6-52621 nicht beeinträchtigt werden.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Leistungsangabe für die in den Fahrtrichtungsanzeigern zu verwendende Glühlampe anzubringen. Zusätzlich darf auch die Kategorieangabe der zu verwendenden Glühlampe auf den Geräten angebracht werden.

Die Geräte, Typ 2BM 006 692, Genehmigungsnummer K 6-52621, sind baugleich mit den Geräten, Typ 2BM 006 692, Genehmigungsnummer 0152621.

Das Kraftfahrt-Bundesamt behält sich daher den Widerruf dieser Genehmigung ausdrücklich vor, falls die andere für diesen Typ erteilte Bauartgenehmigung widerrufen werden sollte.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunterlagen erstrecken.

Flensburg, den 5. September 1991  
Im Auftrag  
Bruder

Beglaubigt:

  
verwaltungsangestellte  
Regierungs-~~ober~~sekretär

(Stiller)



## Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 19.03.1991
- 1 Skizze vom 25.02.1991
- 1 Anlage A vom 26.02.1991

Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge, Typ 2BM 006 692

Kategorie 6

~~als Bestandteil~~

der Firma Hella KG Hueck & Co.  
4780 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: gelb in Ordnung

Bestückung: Glühlampe ECE: Kategorie P 21 W

Meßwerte bei Normalanbau; geprüft nach dem auf der 125. Tagung des FKT vorgelegten Vorschlag für die Änderung der Technischen Anforderungen Nr. 21 Abs. 2

Muster	H		Lichtstärkewerte in cd					Mindestwerte cd		
	V		5°	10°	20°	30°	60°			
I	30°		10	21				10	23	
	20°					15	30			
	15°				15	35				
	10°	20	40	20	48					
	5°	30	58	30	58					
	0°	50	62	40	58	20	42			
	-5°	30	44	30	50	20	52	10	44	10
II	30°		10	23				10	19	
	20°					15	25			
	15°				15	30				
	10°	20	33	20	38					
	5°	30	50	20	53					
	0°	50	64	40	59	20	54			
	-5°	30	50	30	56	20	61	10	41	10

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

*Handwritten signature*

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter

Dr. Pollack



Typbezeichnung: 2BM 006 692

Gehört zur ABG Nr. K 6 - 5 2 6 2 1

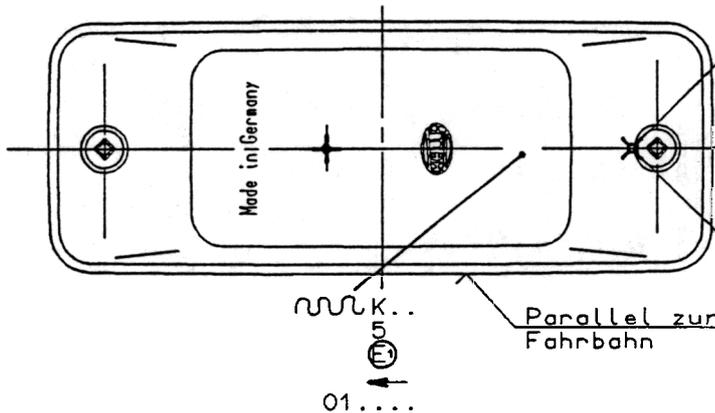
Nachtrag /1

Anbauanweisung Nr

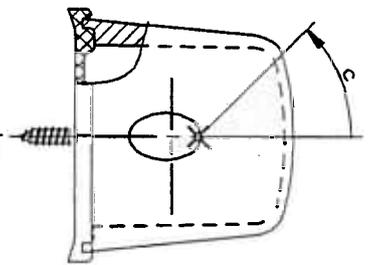
Seitlicher zusätzlicher Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.

Farbe des ausstrahlenden Lichtes gelb  
Glühlampentyp: Kategorie P21W

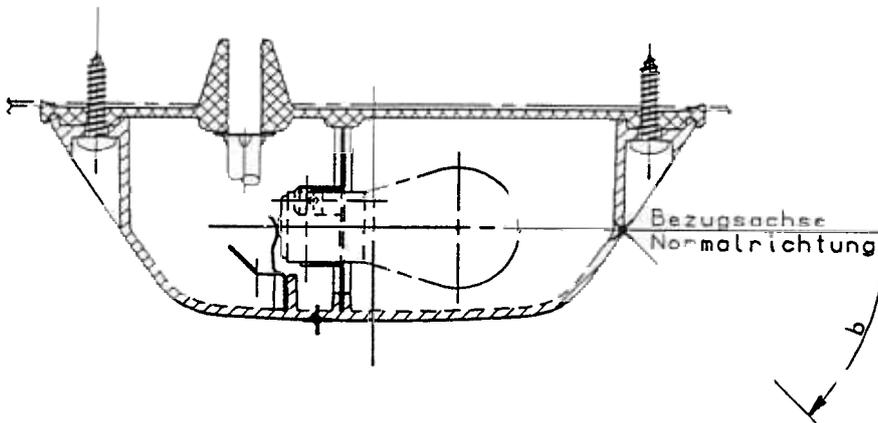
Ansicht von der Seite



Ansicht von vorn



Ansicht von oben



⊗ = Bezugspunkt nach ECE-Regelung Nr. 6

⊕ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48. (Markierung siehe auf der Abschlusscheibe. Maße siehe Anlage A).

Bezugsachse = Normalrichtung:  
Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Anbau an der linken Fahrzeugseite dargestellt. Der Anbau an der rechten Fahrzeugseite erfolgt 180° um die Bezugsachse gedreht.

Zulässige Abweichung der Normalrichtung von der Bezugsachse in Richtung a bis 2° und in Richtung b bis 10°. Zulässige Drehung der Leuchte um die Bezugsachse in Richtung c bis 10°.



Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z. B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen.

25.02.1991

Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen.

Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunterlagen erstrecken.



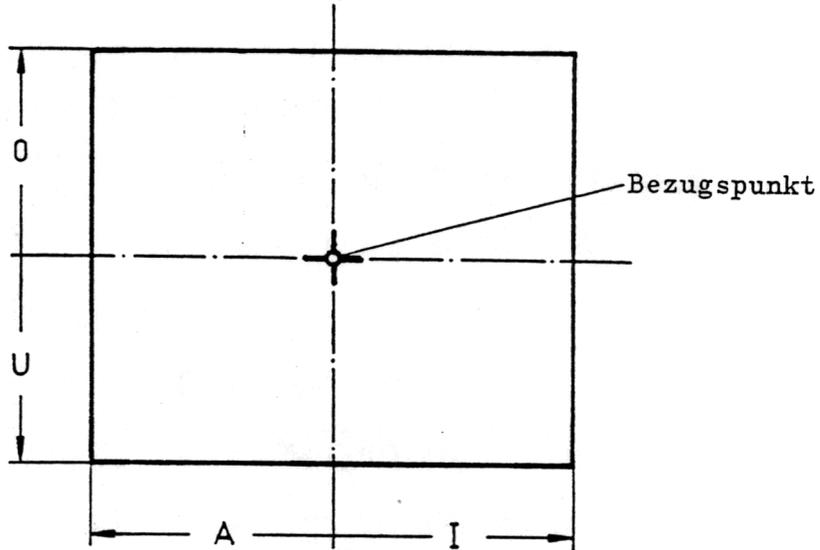
Gehört zu Gerät Typ: 2BM 006 692

Anlage A

Gehört zur ABG Nr.: **K 6 - 5 2 6 2 1**  
Nachtrag /1

Anbauanweisung Nr.:

Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften "Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen" nach 76/756/EWG, Anhang I, Absatz 1.6.2. bzw. ECE-Regelung Nr. 48, Absatz 2.7.2.



Gerätebezeichnung	obere Grenze (O) mm	untere Grenze (U) mm	äußere Grenze (A) mm	innere Grenze (I) mm
zusätzlicher seitlicher Fahrtrichtungsanzeiger	18	18	- 8	30

Anlage zum Gutachten vom: **19. März 1991**

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

*K. J. J. J.*



26.02.1991

**Hella KG · Hueck & Co. · 4780 Lippstadt**



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. K 6-52621, Nachtrag/1-I

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.02.1986 (BGBl I S. 265, 273)

Nachtrag/1-I  
zur ABG Nummer: K 6-52621

für die Fahrtrichtungsanzeiger (Kategorie 6)

Typ: 2BM 006 692

Inhaber der ABG Hella KG Hueck & Co.  
und Hersteller: D-4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.  
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.  
Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. K 6-52621, Nachtrag/1-I

2

Die Fahrtrichtungsanzeiger (Kategorie 6), Typ 2BM 006 692, dürfen entsprechend dem vorgelegten Mustern auch

einer in die Abschlußkappe und Grundplatte eingearbeitete labyrinthförmige Wasserablauföffnung

einem in die Grundplatte eingearbeiteten Verdrehschutz zur Karosserie oder ohne solchen,

feilgeboten werden.

Außerdem darf die Grundplatte mit der Aufschrift "TOP" "Fahrtrichtung" und einem Pfeil versehen werden.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen.

An- bzw. Einbauunterlage ist mitzuliefern.

Flensburg, den 29. Oktober 1991  
Im Auftrag  
Mayer

Beglaubigt:

(Stiller

Regierungsobersekretär



Anlagen:

1 Skizze vom 24.09.1991



Typbezeichnung: 2BM 006 692

Gehört zur ABG Nr.: K 6-5 26 2 1  
Nachtrag: 11-I

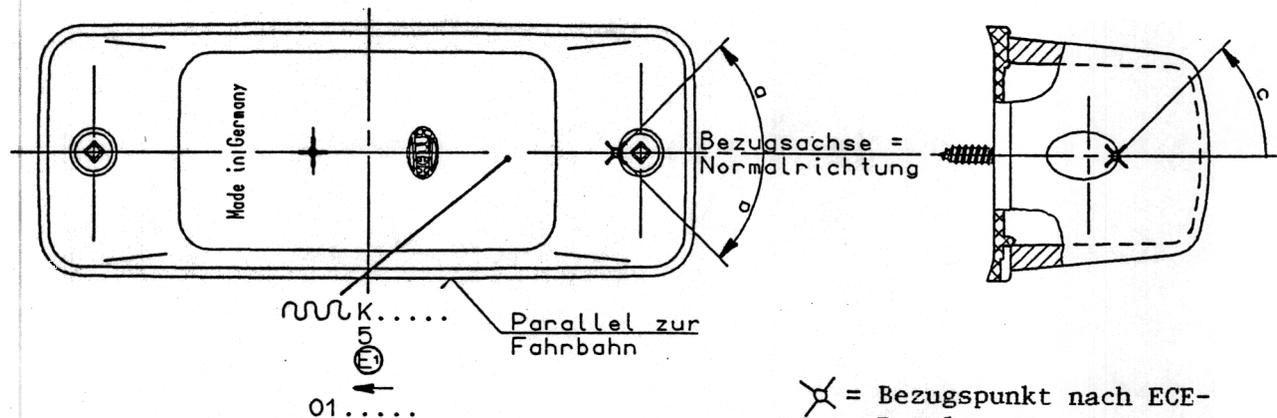
Anbauanweisung Nr.:

Seitlicher zusätzlicher Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.

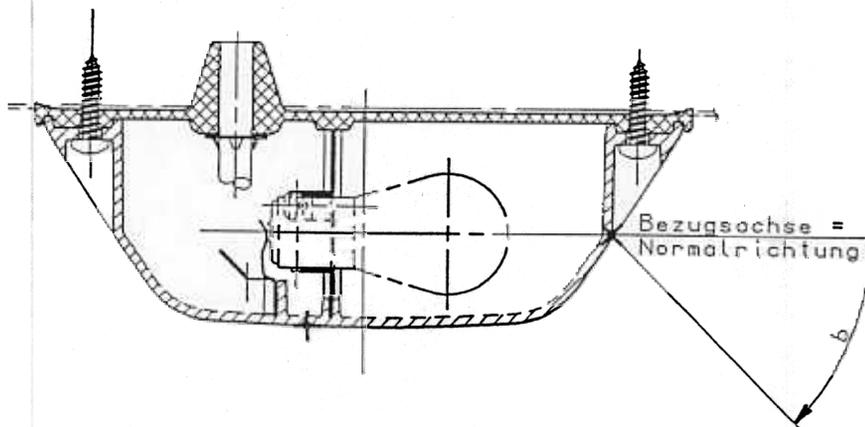
Farbe des ausstrahlenden Lichtes: gelb  
Glühlampentyp: Kategorie P21W

Ansicht von der Seite

Ansicht von vorn



Ansicht von oben



⊗ = Bezugspunkt nach ECE-Regelung Nr. 6

⊕ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48. (Markierung siehe auf der Abschlußscheibe. Maße siehe Anlage A).

Bezugsachse = Normalrichtung:  
Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Anbau an der linken Fahrzeugseite dargestellt. Der Anbau an der rechten Fahrzeugseite erfolgt 180° um die Bezugsachse gedreht mit spiegelbildlich ausgeführter Gummunterlage.

Anlage zum Gutachten vom: 10. Okt. 1991

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

*K. J. J. J.*

Zulässige Abweichung der Normalrichtung von der Bezugsachse in Richtung a bis 2° und in Richtung b bis 10°. Zulässige Drehung der Leuchte um die Bezugsachse in Richtung c bis 10°.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z. B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen.  
Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunterlagen erstrecken.

24.09.1991



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg  
ABG Nr. K 6-52621, Nachtrag/1-II

---

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.02.1986 (BGBl I S. 265, 273)

Nachtrag/1-II  
zur ABG Nummer: K 6-52621

für die Fahrtrichtungsanzeiger (Kategorie 6)

Typ: 2BM 006 692

Inhaber der ABG Hella KG Hueck & Co.  
und Hersteller: D-59552 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.  
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.  
Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.

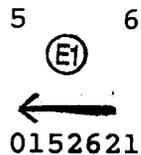


# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg  
ABG Nr. K 6-52621, Nachtrag/1-II

2

Die Fahrtrichtungsanzeiger (Kategorie 6), Typ 2BM 006 692,  
dürfen auch mit dem Genehmigungszeichen



versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens  K 6-52621 nicht beeinträchtigt werden.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen.

An- bzw. Einbauunterlage ist mitzuliefern.

Flensburg, den 6. September 1993  
Im Auftrag  
Bartelsen

Beglaubigt:

  
Verwaltungsangestellte



Anlagen:

1 Skizze vom 29.07.1993



Typbezeichnung: 2BM 006 692

Gehört zur ABG Nr.: K 6-52621  
Nachtrag: /1-II

Anbauanweisung Nr.:

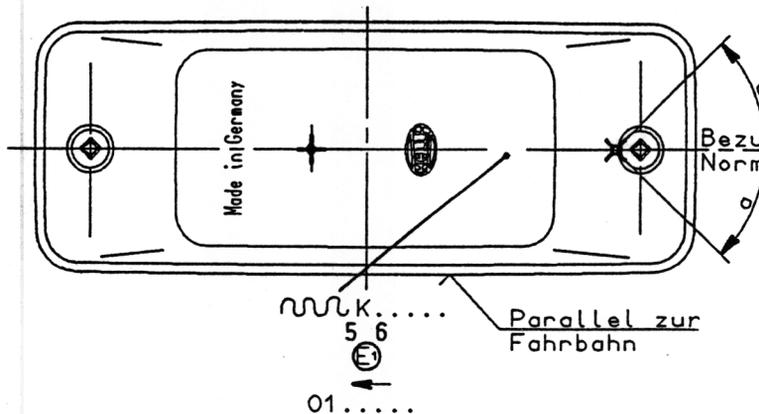
Seitlicher zusätzlicher Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.

Farbe des ausstrahlenden Lichtes: gelb

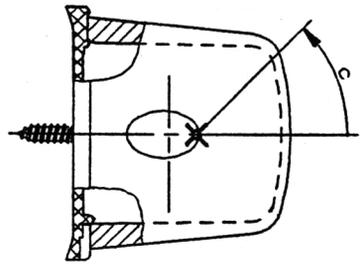
Glühlampentyp: Kategorie P21W

Ansicht von der Seite

Ansicht von vorn



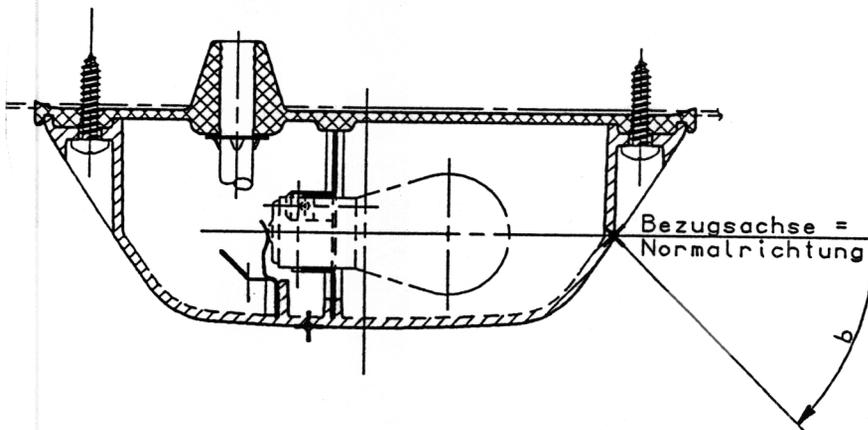
Bezugsachse = Normalrichtung



⊗ = Bezugspunkt nach ECE-Regelung Nr. 6

⊕ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48. (Markierung siehe auf der Abschlußscheibe. Maße siehe Anlage A).

Ansicht von oben



Bezugsachse = Normalrichtung: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Anbau an der linken Fahrzeugseite dargestellt. Der Anbau an der rechten Fahrzeugseite erfolgt 180° um die Bezugsachse gedreht mit spiegelbildlich ausgeführter Gummunterlage.

Zulässige Abweichung der Normalrichtung von der Bezugsachse in Richtung a bis 2° und in Richtung b bis 10°. Zulässige Drehung der Leuchte um die Bezugsachse in Richtung c bis 10°.



29.07.1993

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z. B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunterlagen erstrecken.